OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602001/8/KLe

Datum:
Linz, 16. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von I I B, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19.6.2017, GZ: BHVBVerk-2017-45396/9-STO, VerkR96-1400-2017, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als Spruchpunkt 3. des Straferkenntnisses behoben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Punkt eingestellt wird. Die Beschwerde betreffend Spruchpunkt 1. und 2. des Straferkenntnisses wird abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von zu 1. 10 Euro und zu 2. 10 Euro (gesamt 20 Euro) zu leisten. Hinsichtlich Spruchpunkt 3. hat die Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19.6.2017, GZ: BHVBVerk-2017-45396/9-STO, VerkR96-1400-2017 wurde folgender Spruch erlassen:
„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
Tat(en) (einschließlich Ort, Datum und Zeit)

1.) Sie haben auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen ÜBERHOLEN VERBOTEN gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 16 Abs. 2 lit. a StVO

2) Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrfläche befahren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 9 Abs. 1 StVO

3) Sie haben die auf der Fahrbahn angebrachte Sperrlinie überfahren.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 9 Abs. 1 StVO

Tatort: Gemeinde Redlham, Landesstraße Freiland, Wiener Straße B1, Richtung Schwanenstadt, bei km 236.600.
Tatzeit: 23.01.2017, 13:55 Uhr.

Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW, Volvo S40 2,0D MOMENTUM/54, grau/silberfarbig

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist. Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
30,00 Euro	36 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
30,00 Euro	36 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
30,00 Euro	36 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
30,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 120,00 Euro.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wurde, der Beschwerde Folge zu geben und das angefochtene

Straferkenntnis zur Gänze zu beheben und eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und dazu einen Dolmetsch für die ungarische Sprache beizuziehen.

Begründend wurde ausgeführt:
„Das Straferkenntnis wird in seinem gesamten Umfang nach angefochten.
Als Beschwerdegründe werden unrichtige Sachverhaltsfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung geltend gemacht.

Die Behörde hat dem Privatanzeiger Glauben geschenkt und dies damit begründet, dass dieser den Tatort genau beschreiben konnte; besonders die Aussage, dass die Verwaltungsübertretungen bei der einzigen Rechtskurve, die sich auf dem Streckenabschnitt zwischen Attnang-Puchheim und Schwanenstadt befindet, würde die Entscheidung der Behörde stützen.
Der Zeuge hätte außerdem glaubhaft machen können, dass sich der Tatort bei Strkm 236,6 und nicht bei Strkm 237,6 befunden hätte.

Die Darstellung des Privatanzeigers entspricht jedoch nicht den Tatsachen.

Wie bereits in der schriftlichen Stellungnahme vom 4.4.2017 ausgeführt musste die Beschuldigte im Ortsgebiet van Attnang-Puchheim — von Vöcklabruck kommend — wegen Rotlicht vor einer Kreuzung anhalten. Die Beschuldigte benützte hiebei den rechten Fahrstreifen von zwei in dieselbe Fahrtrichtung führende Fahrstreifen.

Nachdem die Ampel Grünlicht zeigte, setzte die Beschuldigte ihre Fahrt fort und drängte sich in weiterer Folge der ursprünglich auf dem zweiten Fahrstreifen befindliche PKW des Privatanzeigers auf den von der Beschuldigten befahrenen ersten Fahrstreifen, wobei Ersterer überdies auch kein Blinkzeichen setzte. Die Beschuldigte wurde durch das Überholmanöver des Privatanzeigers regelrecht ‚geschnitten'. Um eine Kollision zu vermeiden, musste die Beschuldigte ihr Fahrzeug stark abbremsen, worauf sie das Hupzeichen betätigte um den Privatanzeiger auf sein unrechtmäßiges und straßenverkehrswidriges Überholmanöver hinzuweisen. Der Privatanzeiger hat daraufhin ein Zeichen mit dar Hand gegeben, wobei von der Beschuldigten nicht genau gesagt werden kann, ob ihr der Privatanzeiger den Mittelfinger oder nur die Faust gezeigt hat, um ihr wiederum zur Kenntnis zu bringen, wie sehr er das Hupsignal missbilligen würde.
In weiterer Folge verminderte und erhöhte der Privatanzeiger die Fahrgeschwindigkeit seines PKW — wie in der Stellungnahme vom 4.4.2017 dargestellt - zwischen 40 km/h und 70 km/h. Dies mit Sicherheit als Reaktion auf das oben beschriebene Hupen der Beschuldigten.
Es ist daher davon auszugehen, dass der Privatanzeiger die Beschuldigte ausschließlich ärgern wollte.

Die Beschuldigte hat in weiterer Folge mit absoluter Sicherheit ca. auf Höhe von Strkm 237,6 zum Überholen angesetzt, letztlich jedenfalls an einem Straßenabschnitt, wo mit Sicherheit weder eine Sperrfläche noch Sperrlinien vorhanden waren bzw. wo das verordnende Überholverbot bereits zu Ende war.
Bei dieser Gelegenheit verweist die Beschuldigte nochmals darauf, dass einerseits deren zweijährige Tochter im Fahrzeug sich befunden hat, welche von der Beschuldigten mit

Sicherheit niemals gefährdet werden könnte; darüber hinaus stehen die völlig haltlosen Beschuldigungen des Privatanzeigers mit dem Umstand im völligen Widerspruch, dass die Beschuldigte unbescholten ist, welchem Umstand die Tatsache zu entnehmen ist, dass sich die Beschuldigte bisher ausnahmslos den einschlägigen Verordnungen rechtstreu unterworfen hat.

Im Ergebnis ist vielmehr davon auszugehen, dass der Privatanzeiger durch das ‚Hupverhalten' der Beschuldigten dermaßen verärgert war, dass er sich – wider besseres Wissen – zu der gegenständlichen Anzeige hinreißen ließ. Richtigerweise hätte daher die Behörde feststellen müssen, dass die Beschuldigte keinerlei Rechtsvorschriften verletzt hat."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen die Beschwerdeführerin, deren Rechtsvertreter, der Zeuge A H und die Behördenvertreterin teil.

Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 23.01.2017, 13:55 Uhr, in der Gemeinde Redlham, Landesstraße Freiland, Wiener Straße B1, Richtung Schwanenstadt, bei km 236.600 den PKW mit dem Kennzeichen x.

Im verfahrensgegenständlichen Straßenabschnitt der B1 ist von Strkm 236,6+15m und 236,2+132m das Überholen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen verboten. Dieses Überholverbot ist durch die entsprechenden Verkehrszeichen kundgemacht.

Vor ihr fuhr der Zeuge A H mit seinem PKW. Seinen Angaben zufolge überholte ihn die Beschwerdeführerin auf Höhe des ehemaligen Autohauses S (Str.Km 236,6 bis 236,5).

Er konnte nicht angeben, „wo sie ausgeschert hat". Er sah die doppelte Sperrlinie und „da war sie schon auf meiner Höhe, dann hat sie elegant durchgezogen, weil ich mir noch gedacht habe, es ist eine Rechtskurve, die Einreiher, wenn da einer entgegen kommt, da macht es einen richtigen „Klescher". So etwas habe ich in meinem ganzen Arbeitsleben noch nie gesehen." Am Ende des Überholvorganges befuhr sie die Sperrfläche.
Der Zeuge konnte den Tatort präzise beschreiben: „Es gibt dort eine doppelte Sperrlinie, einen Linksabbieger und einen zweiten Linksabbieger. Die Strecke ist 300 m lang. Beim Fahren habe ich das nicht gewusst, das hab ich mir danach angeschaut." Obwohl der Zeuge anfangs auf Aufforderung den Beginn und das Ende des Überholvorgangs in einem Orthofoto ohne Ausweisung der Verkehrszeichen nicht einzeichnen konnte, führt dieser Umstand nicht zur Unglaubwürdigkeit des Zeugen. Im Gegenteil: Durch die detaillierte Schilderung des Überholvorganges und die nachvollziehbaren Angaben, konnte der Zeuge

glaubhaft und schlüssig die Fahrt der Beschwerdeführerin schildern. Ob der Zeuge bereits vor dem Überholgang (bei der Ampelkreuzung) das Fahrzeug der Beschwerdeführerin wahrnahm, ist nicht verfahrensgegenständlich, da außer Streit steht, dass die Beschwerdeführerin überholt hat. Strittig ist der Ort des Überholens.

Der Zeuge fuhr mit ca. 90 bis 100 km/h.

Dieser Sachverhalt stützt sich auf die Wahrnehmung des Zeugen und dessen glaubwürdige zeugenschaftliche Aussage. Das Verfahren hat keinen Anhaltspunkt oder Hinweis hervorgebracht, an den Schilderungen des unter Wahrheitspflicht stehenden Zeugen zu zweifeln, hat dieser doch die Wahrnehmungen im Rahmen seiner Vernehmung schlüssig geschildert. Der Zeuge ist durchaus in der Lage, ein relevantes Geschehen zu beobachten und Wahrnehmungen richtig wiederzugeben.

Die Beschwerdeführerin hingegen konnte sich in jede Richtung verteidigen. Dieser Umstand darf zwar nicht schlechthin gegen sie gewertet werden, im konkreten Fall ist es ihr aber nicht gelungen, die Aussage des Zeugen und damit den Tatvorwurf zu widerlegen.

Ganz im Gegenteil: In der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht gab die Beschwerdeführerin an, dass sie aufgrund der Fahrweise des Beschwerdeführers (der ganz an der „linken strichlierten Linie“ fuhr) sie „gezwungen“ war, „beim Überholmanöver komplett in den Streifen des Gegenverkehrs zu fahren. Und musste auch sehr stark beschleunigen, eben auf 110 km/h, meine 2-jährige Tochter saß hinten, und es kamen auch LKW entgegen und ich musste schauen, dass ich das abschließen kann“. Diese Aussage widerspricht krass den Angaben in der Beschwerde, wonach sie niemals die Sicherheit ihrer zweijährigen im Fahrzeug befindlichen Tochter gefährdet hätte.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Zu 1)
§ 16 Abs. 2 lit. a StVO
Außer in den im Abs. 1 angeführten Fällen darf der Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen:
mehrspurige Kraftfahrzeuge auf Straßenstrecken, die durch das Vorschriftszeichen „Überholen verboten“ gekennzeichnet sind; es darf jedoch überholt werden, wenn rechts zu überholen ist“,

Aufgrund der getroffenen Sachverhaltsfeststellungen und der Überlegungen im Rahmen der Beweiswürdigung steht für das erkennende Gericht ausreichend

erwiesen fest, dass die Beschwerdeführerin im Bereich des verfahrensgegenständlichen Tatortes den PKW des Zeugen, somit ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt hat, obwohl dies auf der gegenständlichen Straßenstrecke verboten ist.

Es ist damit der objektive Tatbestand des § 16 Abs. 2 lit. a StVO erfüllt.

Zu 2)
§ 9 Abs. 1 StVO
Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) dürfen nicht überfahren, Sperrflächen (§ 55 Abs. 4) nicht befahren werden. Befinden sich eine Sperrlinie und eine Leitlinie nebeneinander, so hat der Lenker eines Fahrzeuges die Sperrlinie dann zu beachten, wenn sie dem von ihm benützten Fahrstreifen näher liegt.

Die Beschwerdeführerin hat am Ende des Überholvorgangs die dort befindliche Sperrfläche befahren.

Es ist damit der objektive Tatbestand des § 9 Abs. 1 StVO erfüllt.

Zu 3)
§ 9 Abs. 1 StVO
Sperrlinien (§ 55 Abs. 2) dürfen nicht überfahren, Sperrflächen (§ 55 Abs. 4) nicht befahren werden. Befinden sich eine Sperrlinie und eine Leitlinie nebeneinander, so hat der Lenker eines Fahrzeuges die Sperrlinie dann zu beachten, wenn sie dem von ihm benützten Fahrstreifen näher liegt.

Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar, dass die Beschwerdeführerin die Sperrlinie am Beginn des Überholvorgangs überfahren hat, zumal der Zeuge in diesem Punkt angab, dass die Beschwerdeführerin im Bereich der Sperrlinie bereits neben ihm war.

Das Verwaltungsverfahren war daher nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Beschwerdeführerin machte keine Umstände geltend, aus denen geschlossen werden kann, dass ihn an den ihn vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft, sodass zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen des § 99 Abs. 3 lit. a StVO bis zu 726 Euro Geldstrafe, im Fall der Uneinbringlichkeit bis zu zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe reicht.

Die belangte Behörde wertete die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit als mildernd, erschwerende Umstände lagen keine vor. Die belangte Behörde ging von den, von der Beschwerdeführerin bekannt gegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen aus: Einkommen von 600 Euro, Sorgepflichten für 3 Kinder und drei laufende Kredite (rund 150.000 Euro).

Unter Bedachtnahme auf die obigen Ausführungen vermag das Landesverwaltungsgericht nicht zu erkennen, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zukommenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten haben könnte zumal die verhängten Strafen zu 1) und 2) den Strafrahmen zu je 4,1 %, ausschöpfen. Die verhängten Strafen entsprechen den Kriterien des § 19 VStG, halten generalpräventiven Überlegungen stand und sollen die Beschwerdeführerin in Zukunft zur genauesten Beachtung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Es war daher wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer